

éis Gemeng



Fluessweiler

Telefax

---

Direkt-Info vun "eis Gemeng Fluessweiler", erausgin vum Schäfferot 1/91  
6. Februar 1991 Info 8

---

**GEMEINDERATSITZUNG VOM 1. FEBRUAR 1991**

**8.30 Uhr**

Einberufung am 25. Januar 1991; mitzugestellte Unterlagen 31 + 19 + 6 Seiten;

Anwesend: Bürgermeister LENERT, Schöffen WEIRICH und STEFFES, Räte RUPPERT,  
JUNG, SCHROEDER, STURM-APEL und ROCK.

Sekretär SCHONS.

Abwesend und entschuldigt: Räte RUPPERT (Punkt 1 bis 4 inkl.) und ZEIMET.

Zahl der Zuhörer: 1

Aufzeichnung auf Tonband No 3/90 Seite 2 von 178 - 476.

### **Wechsel im Schöffenrat**

Bedingt durch den Wechsel im Schöffenrat wird die neue Sitzordnung festgelegt. Sodann begrüsst der Bürgermeister die neuen Schöffen Theo WEIRICH und Ed STEFFES und wünscht ihnen eine gute Zusammenarbeit im Schöffen- und Gemeinderat sowie mit den Bürgern. Er dankt den demissionären Schöffen Emile JUNG und Mathilde STURM-APEL für ihren dreijährigen Einsatz. Schöffe Theo WEIRICH würdigt in seinem und im Namen seines Kollegen Ed STEFFES die Leistungen ihrer Vorgänger und erinnert mit einer Gedenkminute an all jene die vor ihnen im Schöffenrat ein Amt bekleidet haben.

### **Unterzeichnen von vorherigen Sitzungsbeschlüssen:**

- Einnahmeerklärungen (818.508.- F)
- Beschäftigung des Gemeindeeinnehmers
- Antrag auf administrative Untersuchung durch die Oberbehörde zwecks Klärung und Glaubwürdigkeit des schriftlichen Vorwurfs von Marc ZEIMET: "In Sachen Baugenehmigungen besteht fortlaufend ("permanent") Geheimniskrämerei" (betr. Erteilung und Bedingungen)
- Neufestsetzung der Mülltaxen ab 1. Januar 1991 (3.000.- F/Jahr für den 120 Liter Behälter und 5.100.- F/Jahr für den 240 Liter Behälter)

## Tagesordnung:

### 1) Einnahmeerklärungen

Zwölf Einnahmeerklärungen in Höhe von 258.270.- F; Abrechnungen des technischen Dienstes betr. Lotissement FUNCK/DUHR in Niederdonven 50.314.- F; rue "He'cht" in Flaxweiler 153.079.- F; Baustelle P & T in Niederdonven 41.925.- F; Wasserleitungsreparatur 2.772.- F; Verschiedenes 10.180.- F werden gutgeheissen. (einstimmig)

### 2) Genehmigung eines Kostenvoranschlages betr. Instandsetzung der "Rue Buurg" in Gostingen

Im Zusammenhang mit der bevorstehenden Redressierung der "Rue Buurg" wird ein zusätzlicher Kostenvoranschlag für Bürgersteiganlagen, Anpassungs- und Regiearbeiten in Höhe von 4.099.960.- F angenommen. (einstimmig)

Somit beläuft sich der Gesamtkostenvoranschlag für Gemeinde und Staat auf 14.391.955 + 21.988.669 = 36.380.624.- F, was bei einer Länge von 335 Meter einem Meterpreis von über 108.000.- F entspricht. Hier die näheren Angaben über den Kostenvoranschlag:

PONTES & CHAUSSEES		( DEVIS ESTIMATIF )		27 NOV 1990
1 134.58	1 REDRESSEMENT DU C.R. 134 TRAVERSEE DE GOSTINGEN			1 PAGE : 71 1
1 RECAPITULATION :		1 HORS T.V.A 12% 1 T.V.A COMPRISE 1		
1	1 SOUS-TOTAL SERIE 1 : TRAVAUX PREALABLES AUX TERRASSEMENTS.	1	639200.00	1
1	1 SOUS-TOTAL SERIE 2 : TERRASSEMENTS.	1	685020.00	1
1	1 SOUS-TOTAL SERIE 3 : TERRASSEMENTS PARTICULIERS.	1	693500.00	1
1	1 SOUS-TOTAL SERIE 4 : EVACUATION DES EAUX SUPERFICIELLES.	1	1731760.00	1
1	1 SOUS-TOTAL SERIE 5 : CORPS DE CHAUSSEE.	1	7114000.00	1
1	1 SOUS-TOTAL SERIE 8 : OUVRAGES D'ART.	1	5035360.00	1
1	1 SOUS-TOTAL SERIE 9 : REGIE (MAIN D'OEUVRE , MATERIEL , MATERIAUX).	1	1858500.00	1
1	1 SOUS-TOTAL SERIE 11 : CABLES TELEPHONIQUES.	1	1102400.00	1
1	1 SOUS-TOTAL SERIE 12 : ECLAIRAGE PUBLIC.	1	367500.00	1
1	1 SOUS-TOTAL SERIE 13 : INFRASTRUCTURE ELECTRIQUE, CONDUITES ET CABLES.	1	395500.00	1
1	1 SOUS-TOTAL SERIE 14 : PLANTATIONS	1	10000.00	1
1 TOTAL ETAT :			19632740.00	21988668.80
1	1 SOUS-TOTAL SERIE 6 : TROTTOIRS.	1	946550.00	1
1	1 SOUS-TOTAL SERIE 7 : ADAPTATIONS.	1	2306910.00	1
1	1 SOUS-TOTAL SERIE 9 : REGIE (MAIN D'OEUVRE , MATERIEL , MATERIAUX).	1	846500.00	1
1 Commune1			4099960.00	4591955.20
Commune2: Construction d'une canalisation d'égout		5 213 150		
TVA 12% : imprévus et pour arrond.				6 000 000
Commune3: Construction de deux conduites d'eau		3 316 750		
TVA 12% : imprévus et pour arrond				3 800 000
Total Commune:		12 629 860		14 391 955
TOTAL GENERAL		32 262 600		36 380 624

Die Ausschreibung der Arbeiten soll im Laufe des Monats Februar erfolgen; die voraussichtliche Dauer beträgt 12 Monate.

### 3) Genehmigung eines Kostenvoranschlages betr. 2. Teerung des Flurweges "Bauschberg" in Niederdonven

Der Kostenvoranschlag in Höhe von 410.000.- F betr. 2. Teerung des Flurweges "Bauschberg" in Niederdonven wird angenommen. Länge 655 Meter; Breite 3,50 Meter. (einstimmig)

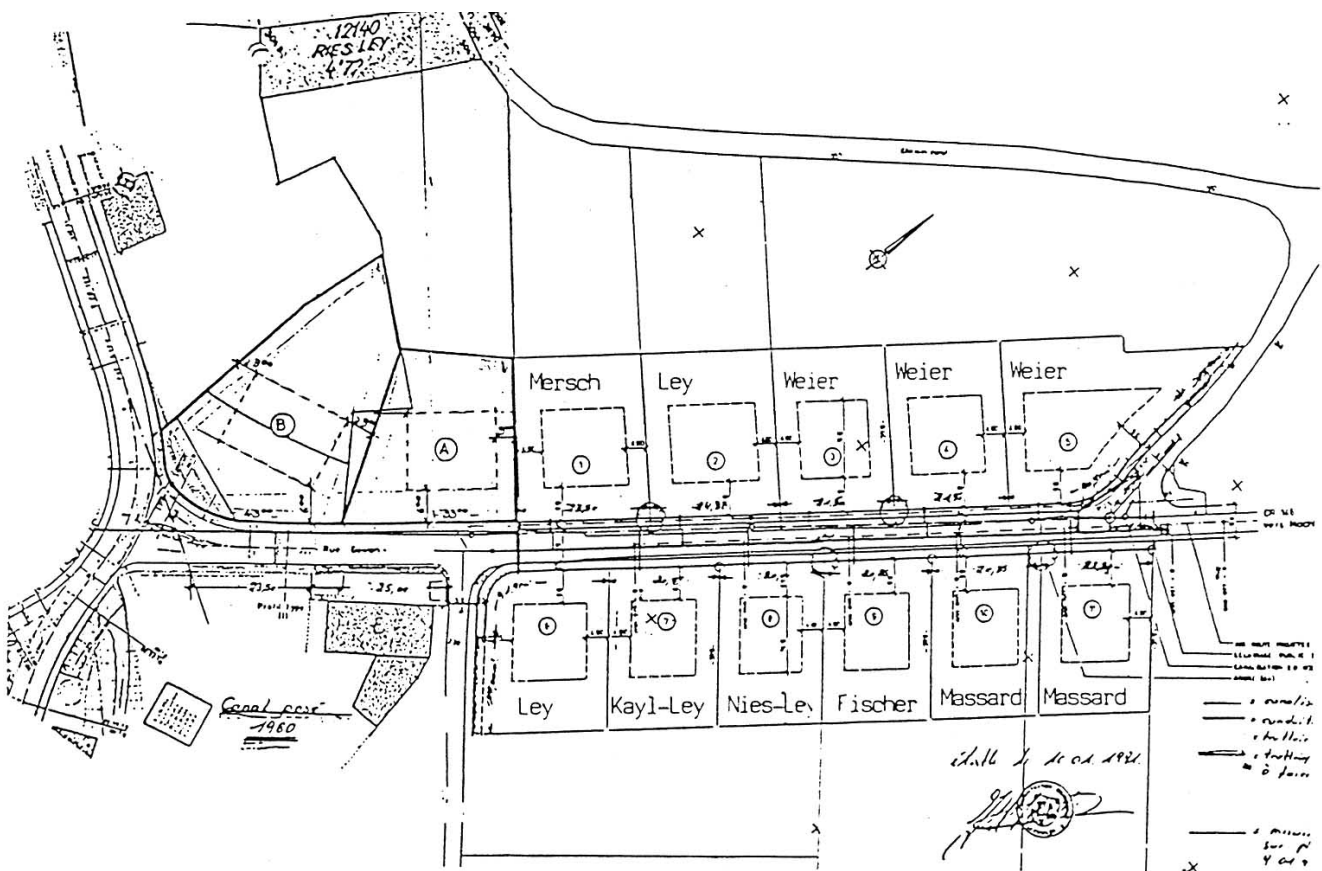
### 4) Genehmigung eines Kostenvoranschlages betr. Reparatur der Brücke "Lochebaach" in Flaxweiler

Der Kostenvoranschlag für die Renovierung der Brücke über die Lochebaach beläuft sich auf 480.000.- F. Da die Brücke zur Hälfte auf dem Gebiet der Gemeinde Betzdorf liegt, wird beschlossen diese zwecks Uebernahme von 50 % der Reparaturkosten anzuschreiben. (einstimmig)

### 5) Abrechnung eines Lotissementes "An der Kinnekskummer" resp. "Gewan" der Konsorten LEY, WEIER, MASSARD, MERSCH und FISCHER

Es handelt sich um die Abrechnung von zwei Projekten betr. Einteilung und Erschließung von 13 Bauplätzen (11 Lose der Konsorten LEY, WEIER, MASSARD, MERSCH und FISCHER und 2 Lose betr. Antrag von Jos HIENCKES, siehe Anlage).

Wegen internem Ausgleich von unterschiedlichen Terrainverlusten und Anrechnung von Infrastrukturen bleibt es den Eigentümern der 11 Lose freigestellt, die Aufteilung ihrer Gesamtunkosten nach eigenem Uebereinkommen festzusetzen. (einstimmig)



Rôle de répartition des frais.  
lotissement Ley et Consorts

Frais de construction suivant procès-verbal de réception provisoire du 08 janvier 1991: 2.312.274.-  
Longueur des terrains touchés suivant mesurage sur place de l'agent technique du  
08 janvier 1991. ( Abornement exécuter par l'Administration du Cadastre),  
23,50 + 24,30 + 21,30 + 21,30 + 40,50 + 31,90 + 20,00 + 20,00 + 20,25 + 20,35 + 22,20 = 265,60m'  
Frais de participation pour 1,00m' de longueur du terrain : 2.384.021.- : 265,60m' = 8975,9827.-/m'  
Frais pour construction d'une canalisation principale : 457.127.-  
Longueur des terrains touchés : 265,60m' + 33,00m' + 43,00m' + 25,00m' + 23,50m' = 390,10m'  
Frais de participation pour 1,00m' de longueur du terrain : 457.127.- : 390,10m' = 1171,82.-/m'

N°	Noms	Longueur	Part du Lotissement	Acompte payé	à payer	Part du canal	Total à payer
1.	Mersch - Braas	23,50m'	2.384.021.-	120.000.-	1.164.021.-	311.235.-	1.475.255.-
2.	Ley - Thomas	24,30m'		125.000.-			
3.	Weier - Haesaerts	21,30m'		350.000.-			
4.	Weier - Haesaerts	21,30m'					
5.	Weier - Haesaerts	40,50m'		125.000.-			
6.	Ley - Thomas	31,90m'	100.000.-				
	Kayl - Ley	20,00m'	100.000.-				
	Nies - Ley	20,00m'	100.000.-				
9.	Fischer Alphonse	20,25m'	100.000.-				
10.	Massard Robert	20,35m'	100.000.-				
11.	Massard Robert	22,20m'	100.000.-				
A.	Hienckes - Goebel Jos	33,00m'	179026	néant	179.026.-	38.670.-	= 217696+24110= 241.806.-
B.	Godart		64204	néant	64.204.-	50.388.-	= 114592.-
C.	Commune de Flaxweiler	25 + 23,50 = 48,50m'				29.296 + 27.538.-	= 56.834.-
	<b>Total</b>		<b>2.627.251.-</b>	<b>1.220.000.-</b>	<b>1.407.251.-</b>	<b>457.127.-</b>	<b>1.864.377+24.110 = 1.888.487.-</b>

Zu obigen Anlagen bleibt zu bemerken, dass ein ordnungsgemässer Auftrag zwecks Ausführung durch die Gemeinde eingereicht wurde, dass Gesamt-Bankgarantien in Höhe von 2.640.000.- F hinterlegt wurden und dass die Bauleitung in Zusammenarbeit mit der Gemeinde durch die Bauverwaltung Grevenmacher verantwortet wurde.

Die Gemeinde übernimmt a) die Finanzierung des Kanals vor dem Hause LEY in Höhe von 29.296.- F, b) die Vorfinanzierung des Loses B (GODART) in Höhe von 114.592.- F sowie jene des Kanals vor dem Garten LEY in Höhe von 27.538.- F. (einstimmig)

## 6) Antrag auf Abänderung eines Verkehrsreglementes auf dem CR 122 (Weissbach)

Der Gemeinderat beantragt das Reglement, welches das Befahren des CR 122 vom Ort genannt "Weissbach" in Richtung Dreibern verbietet, dahingehend zu ändern, dass es den Einwohnern aus Niederdonven weiterhin möglich ist, die Abkürzung "Beisenacker-Weissbach" zu benutzen.  
(einstimmig)

## 7) Genehmigung eines Verkehrsreglementes in Niederdonven

Während der Dauer der Verlegung eines Antennenkabels der Firma Eltrona auf dem Flurweg "Op Tauwenacker" in Niederdonven ist das Befahren dieses Weges nur den Anliegern gestattet.  
(einstimmig)

## 8) Gesuch von Herrn MATHES betr. Verkehrsreglementierung in der "rue Loos" in Flaxweiler

Mit Datum vom 15. Januar 1991 macht der Antragsteller aufmerksam auf die wiederholte Versperrung der Fahrbahn durch das beidseitige Abstellen von Fahrzeugen in der "rue Loos" in Flaxweiler. Er beantragt eine Lösung zu finden gemeinsam mit allen Anliegern und Benutzern und das Verkehrsreglement dahingehend abzuändern.

Die Räte sind bereit an einer entsprechenden Zusammenkunft, zu der der Antragsteller alle Betroffenen und Interessierten einladen soll, teilzunehmen. (einstimmig)  
 Weiter soll Kontakt mit der zuständigen Behörde sowie einem Studienbüro zwecks Erstellen eines Verkehrsplanes für die ganze Gemeinde aufgenommen werden. (einstimmig)

### 9) Anfrage betr. Grabkonzession in Niederdonven

Mit Datum vom 16. Dezember 1990 wünscht Frau G. HUWAERT-PASSENBRONDER aus Brüssel nach ihrem Ableben im Familiengrab ZEIMET in Niederdonven beerdigt zu werden. Der Gemeinderat entspricht dieser Bitte. (einstimmig)

### 10) Genehmigung des neuen Kollektivvertrages der Gemeindearbeiter

Bedingt durch die am 25. Juli 1990 erfolgte Abänderung des Gesetzes vom 20. Dezember 1985 über das Statut des Gemeindepersonals soll auf Anfrage des Distriktskommissars geklärt werden, ob resp. seit wann und unter welchen Umständen die Besoldung der Gemeindearbeiter laut Kollektivvertrag für Staatsarbeiter erfolgt ist. Gemäss der jetzt geltenden Gesetzgebung muss jeder Gemeinderatsbeschluss in dieser Sache durch den Innenminister genehmigt werden. Die Räte stellen fest, dass die Gemeinde Flaxweiler als eine der ersten Landgemeinden des Grossherzogtums bereits am 30. Mai 1964 einen Kollektivvertrag mit der Gewerkschaftlichen Vertragskommission genehmigte und am 16. Juli 1966 auf Vorschlag des Innenministers die Rechte und Pflichten der Gemeindearbeiter mit jenen der Staatsarbeiter assimilierte. Die Räte bekräftigen den Beschluss ihrer Vorgänger aus dem Jahre 1966. (einstimmig)

Es soll jedoch geklärt werden, ob die gegenwärtige Vertragslage in Einklang ist mit den gesetzlichen Neuerungen.

### 11) Mitteilung des berichtigten Haushalts 1991 der Gemeinde

Gemäss Artikel 124 des neuen Gemeindegesetzes vom 13. Dezember 1988 nehmen die Räte Kenntnis vom verbesserten Gemeindehaushalt 1991, nachdem der Innenminister den aus Steuereinnahmen bestehenden Anteil wesentlich heraufgesetzt hat.

Hier die vom Gemeinderat votierte resp. vom Innenminister arretrierte Zusammenstellung:

TABLEAU RECAPITULATIF DU BUDGET DE L'EXERCICE 1991	Sommes votées par le conseil		Sommes modifiées par le Ministre	
	Service ordinaire	Service extraordinaire	Service ordinaire	Service extraordinaire
Total des recettes	65.816.600	30.100.424	67.816.600	24.100.424
Total des dépenses	63.157.788	53.456.492	63.097.788	53.456.492
Résultat propre à l'exercice	2.658.812	(23.356.068)	4.718.812	(29.356.068)
Résultat présumé fin 1990	21.022.047		24.892.047	
Résultat général	23.680.859	(23.356.068)	29.610.859	(29.356.068)
Transfert ord.-->extraord.	(23.356.068)	(23.356.068)	(29.356.068)	(29.356.068)
Résultat définitif	324.791		254.791	

## **12) Verschiedenes**

### **Mitteilungen:**

- Der Antrag der Gemeindeverwaltung auf Gewährung eines Subsidies für Kanalbau in der "rue Buurg" in Höhe von 6.000.000.- F wurde vom zuständigen Umweltminister verworfen mit dem Hinweis, dass nur Sammelkanäle für Kläranlagen gefördert werden, nicht aber der Ausbau des Ortsnetzes.
- Ebenso wurde die Gewährung eines Subsidies auf dem Bau der Wasserleitung in Höhe von 3.800.000.- F in derselben "rue Buurg" vom zuständigen Innenminister verweigert, mit der Begründung, dass der von der Gemeinde verrechnete Wasserpreis von 24 F/m<sup>3</sup> nicht dem Gestehungspreis von 42,28 F/m<sup>3</sup> angepasst sei und dass der Interventionspreis des Staates gegenwärtig auf 33 F/m<sup>3</sup> festgesetzt ist
- Fortsetzung siehe nach Punkt 18.

## **Nachgereichte Tagesordnung:**

### **13) Einführung einer Teuerungszulage**

So wie im Haushaltsplan 1990 vorgesehen soll für das betreffende Jahr erstmalig eine Teuerungszulage für Haushalte unter einem bestimmten Einkommen eingeführt werden. Die diesbezüglichen Bedingungen, so wie anschliessend mitgeteilt, werden genehmigt. (einstimmig)  
Das auf gelbem Blatt beigefügte Formular ist im Antragsfalle bis zum 28. Februar 1991 an das Gemeindesekretariat in Flaxweiler einzureichen.

### **Gewährung einer Teuerungszulage an Personen mit niedrigem Einkommen**

- Art. 1 Eine Teuerungszulage wird denen Personen gewährt, die einen diesbezüglichen Antrag stellen und unter der Bedingung:
1. dass die Antragsteller seit mindestens dem 1. Januar des betreffenden Jahres in der Gemeinde Flaxweiler wohnen;
  2. dass ihre Einkommen des Monats Oktober nicht die unter Artikel 3 aufgeführten Höchstbeträge überschreiten;
  3. dass sie grossjährig sind.
- Die Arbeitslosen müssen seit mindestens 6 Monaten beim öffentlichen Arbeitsamt als Stellenbewerber eingetragen sein.  
Es wird nur ein Antrag pro Haushalt angenommen.
- Art. 2 Unter Einkommen versteht man Pensionen, Renten, Gehälter, Mieten oder Pachten oder jedes andere regelmässige Einkommen des Antragstellers, die Familienzulage ausgenommen. Für jedes Kind, das der Antragsteller gesetzlich zu seinen Lasten hat werden seine Einkünfte um 4.000.- Franken gekürzt. Wenn dem Haushalt andere Personen angehören, die eigene Einkünfte aufweisen, so werden diese Einkünfte dem Antragsteller zum Pauschalbetrag von 4.000.- Franken angerechnet zwecks Festlegung von dessen Einkommen. Alle Beträge entsprechen dem aktuellen Indexstand.
- Art. 3 Die Antragsteller sind in zwei Gruppen aufgeteilt, und zwar:
1. Die Einzelpersonen: Ledige, Witwer und Witwen, sowie Personen die von ihrem Ehepartner getrennt leben;

## 2. Die Haushalte

Die ihnen zustehenden Zulagen sind wie folgt festgelegt:

### Gruppe (1) Einzelpersonen

Der Höchstbetrag des monatlichen Einkommens darf den Betrag von 29.600.- nicht überschreiten. Die Zulage wird reduziert entsprechend dem Einkommen.

Beispiel: Bei einem monatlichen Einkommen eines Rentners von 22.600.- beträgt die Teuerungszulage 7.000.- ( $29.600 - 22.600 = 7.000$ )

### Gruppe (2) Haushalte

Der Höchstbetrag des monatlichen Einkommens darf den Betrag von 35.100.- Franken nicht überschreiten. Die Zulage wird reduziert entsprechend dem Einkommen.

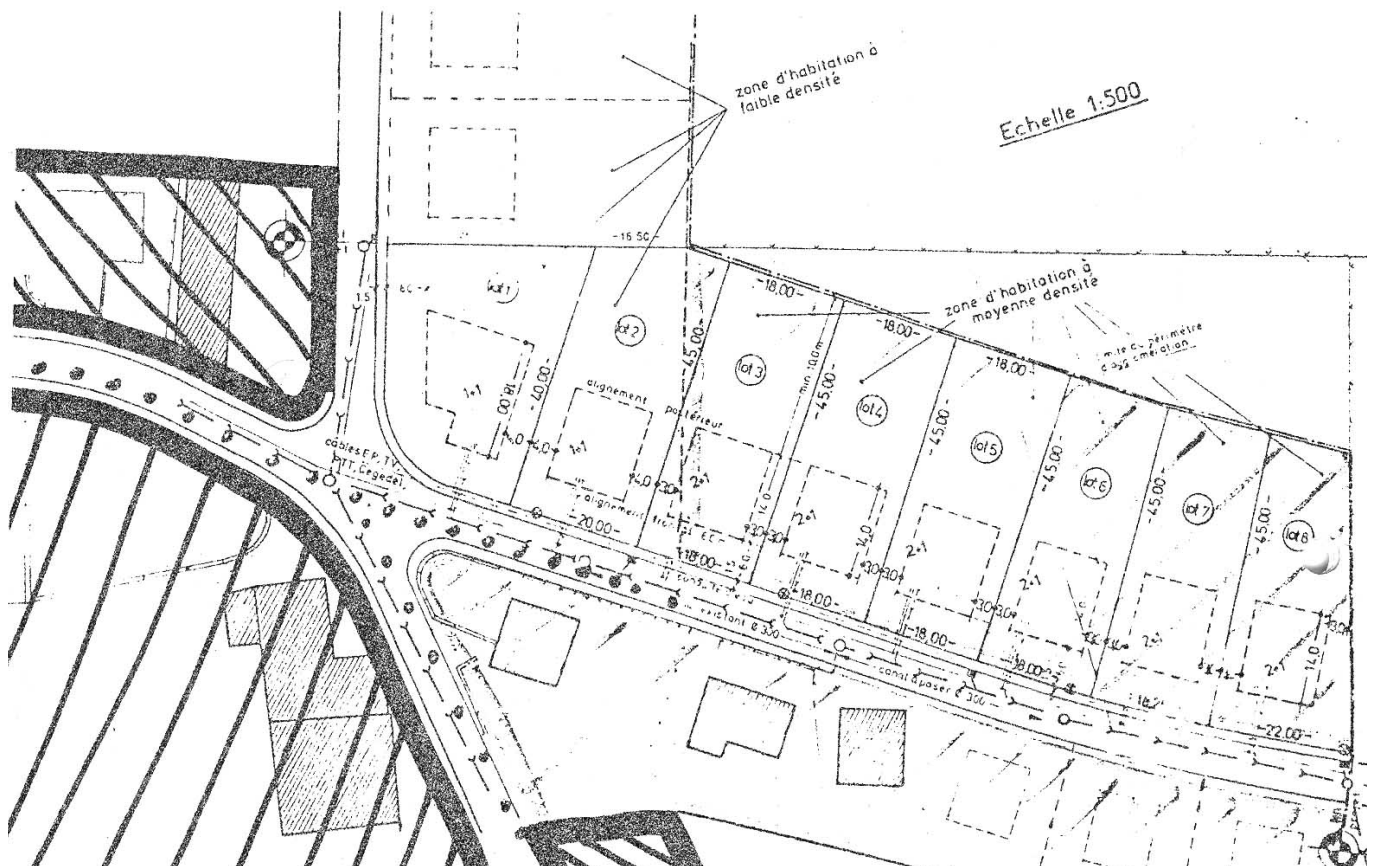
Beispiel: Bei einem monatlichen Einkommen eines Haushaltes von 25.800.- beträgt die Teuerungszulage 9.300.- ( $35.100 - 25.800 = 9.300$ )

- Art. 4 Um in den Genuss dieser Teuerungszulage zu kommen müssen die Interessenten ein Antragsformular, das im Gemeindesekretariat bereitliegt, ausfüllen und die notwendigen Belege beifügen. Durch ihre Unterschrift verpflichten sich die Antragsteller die Beihilfe integral zurückzuzahlen im Falle wo die Gemeindeverwaltung feststellt dass sie die Zulage durch falsche oder unvollständige Angaben erhalten haben. Desweiteren verlieren sie das Recht auf die Gewährung dieser Prämie für die folgenden 3 Jahre.
- Art. 5 Das Schöffenkollegium entscheidet allein über die Gewährung der Teuerungszulage. Im Zweifelsfalle kann es im Rahmen seiner legalen Möglichkeiten die Genauigkeit der eingegangenen Angaben überprüfen.
- Art. 6 Gegen die Entscheidungen des Schöffenkollegiums betreffend die Teuerungszulage ist kein Einwand zulässig.

## **14) Provisorische Genehmigung von Baulandeinteilung in Oberdonven (Joseph FONCK)**

Nach Eingang am 22. Oktober 1990 des positiven Gutachtens der "Commission d'aménagement", nach verschiedenen Rück- und Aussprachen mit dem Antragsteller sowie nach Beibringung der Unterlagen, so wie der Bebauungsplan es vorsieht, wird das unten veröffentlichte Lotissementsprojekt der Erben FONCK-SCHILTZ aus Oberdonven, begreifend 8 Bauplätze gelegen am CR 142 am Ausgang von Oberdonven in Richtung Niederdonven unter folgenden Bedingungen genehmigt:

- a) die übliche Verpflichtung zwecks Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen muss durch Unterschrift abgesichert werden,
- b) die Ausführung der Infrastrukturarbeiten geschieht erst, nachdem die vollständigen und fachmännischen Ausführungsunterlagen beigebracht und von der Gemeinde genehmigt sind,
- c) im Falle wo die Gemeinde schriftlich mit der Gesamtrealisation beauftragt wird (erteilt am 5. Februar 1991), muss eine entsprechende Bankgarantie für Studienbüro und Ausführung hinterlegt werden,
- d) die Erben FONCK müssen unter sich einen bevollmächtigten Ansprechpartner bestimmen (nachgereicht am 5. Februar 1991),
- e) die zu errichtenden Häuser sollen, was die Höhe betrifft, aufeinander abgestimmt werden,
- f) alle Anschlüsse an die öffentlichen Netze müssen unterirdisch ausgeführt werden.



## 15) Abrechnung von ausgeführten Einteilungsprojekten

Da verschiedene in der Vergangenheit genehmigte Einteilungspläne zur Abrechnung vorliegen, wird nach wiederholter Erläuterung an Hand der graphischen Unterlagen nachfolgende Unkostenverteilung gutgeheissen:

- a) die Unkosten für Bürgersteiganlagen grenzend an die punktierte Linie, so wie diese durch Gemeindereglement im damaligen Bauperimeter vom 30. September 1969 festgelegt war, werden laut Richtlinien vom 21. November 1970 weiterhin von der Gemeinde übernommen; dasselbe gilt für bestehende Wohnhäuser, die vor dem 30. September 1969 errichtet wurden,
- b) die Unkosten für Bürgersteiganlagen, die im erweiterten Bauperimeter gemäss Bebauungsplan (PAG) vom 21. April 1981 neu anfallen, bleiben festgesetzt auf 1.500.- F/Meter für Arbeiten, die vor dem 31. Dezember 1987 ausgeführt waren und für solche, deren Planung mit anschliessender Ausführung vor diesem Datum verbindlich in die Wege geleitet wurden,
- c) die Unkosten für Bürgersteiganlagen, die ab 1. Januar 1988 ausgeführt wurden oder werden und nicht unter die Bedingungen sub a) und b) fallen, sind zu Lasten der Anstösser; dasselbe gilt für Erweiterungen des PAG (plan d'aménagement général) nach dem 21. April 1981,
- d) die in den siebziger Jahren eingeführte Subsidien-gewährung betr. Rohre für Wasserleitung und Kanal wurde ab 1. Januar 1988 nicht erneuert; somit geht der Bau dieser Infrastrukturen ganz zu Lasten der Anstösser,

e) im übrigen gelten die besonderen Unkostenverteilungen, so wie sie gemäss den geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen in den entsprechenden Genehmigungen vorgesehen sind.

(einstimmig)

Auf Grund der oben erwähnten Prinzipien wird sodann die Unkostenverteilung der Lotissements FEIPEL (rue He'cht) und MEYERS (rue Berg) durchgerechnet.

Eine entsprechende Verpflichtung vom 28. Januar 1991 von Herrn Paul FEIPEL mit Bankgarantie in Höhe von 1.179.829.- F wird angenommen. (einstimmig)

Das Lotissement MEYERS war bereits am 29. Mai 1987 durch Bankgarantie in Höhe von 1.036.000.- F abgesichert worden.

## **16) Aenderung des Müllabfuhrreglementes**

Am 14. Dezember 1990 hat das interkommunale Syndikat SIGRE sein Müllabfuhrreglement (Artikel 4) geändert. Demzufolge ist jeder Haushalt verpflichtet wenigstens einen Müllbehälter zu besitzen; die obligatorische Benutzung eines grossen Müllgefässes (240 Liter) bei Haushalten ab 5 Personen ist jedoch nicht mehr erforderlich. Die obengenannten Aenderungen werden in das Müllabfuhrreglement der Gemeinde Flaxweiler übernommen und gelten ab 1. Mai 1991. (einstimmig) Nachstehend das abgeänderte Reglement der Gemeinde Flaxweiler:

### **A. Deponie**

Art. 1 Auf dem Gebiete der Gemeinde Betzdorf befindet sich die offizielle Schutthalde (Deponie) und zwar an der Staatsstrasse CR 142 zwischen Grevenmacherberg und Flaxweiler, gehörend dem interkommunalen Syndikat "SIGRE", an das unsere Gemeinde angeschlossen ist.

Art. 2 Die Ablage von Abfällen auf dem Gebiete unserer Gemeinde ist strengstens verboten, es sei denn, dass unsere Gemeindeverwaltung das Ablagern von Bauschutt, Boden, Steinmassen, sowie von bestimmtem Industrie-, Gewerbe-, Hof- und Gartenabfall an einer bestimmten Stelle und für eine bestimmte Zeit erlaubt und dies gemäss den geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen.

### **B. Haus- und Sperrmüllabfuhr**

Art. 3 Auf dem Gebiete unserer Gemeinde ist das interkommunale Syndikat "SIGRE" allein befugt, die Sammlung, Abfuhr und Beseitigung des Hausmülls zu betreiben oder betreiben zu lassen. Die Hausmüllabfuhr geschieht mittels des staubfreien Systems. Die dazu benutzten Gefässe (einschliesslich Säcke) müssen einheitlich, vom "SIGRE" als zugelassen erklärt und dementsprechend gekennzeichnet sein.

Art. 4 Die zu der staubfreien Schüttvorrichtung passenden Müllgefässe werden über die Gemeindeverwaltung geliefert. Für jeden Haushalt ist wenigstens ein Müllbehälter obligatorisch. Für Spitäler, Heime, Mietshäuser, usw..., die über eine gemeinschaftliche Müllsammelanlage verfügen, ist eine Sonderregelung zulässig, die von Fall zu Fall im Einklang mit der Mitgliedsgemeinde und dem Syndikat festgesetzt wird.

Art. 5 Hausmüll im Sinne dieses Reglementes sind die aus Haus, Hof und Gärten anfallenden Abfälle, die im Mülleimer untergebracht werden können. Dazu gehören ebenfalls Abfälle, welche aus beruflicher oder gewerblicher Tätigkeit oder bei öffentlichen Einrichtungen anfallen.

Ausgeschlossen sind alle Abfälle die:

- 1) in Artikel 12 von der öffentlichen Abfuhr ausgeschlossen sind;
- 2) die vorgesehenen Mülleimer gefährden z.B. heisse Asche;
- 3) ihre Entleerung erschweren z.B. feuchte oder klebrige Stoffe.

- Art. 6 Die Benutzer sind verpflichtet, die Müllgefässe in reinlichem Zustand zu halten. Die Müllgefässe dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich ordnungsgemäss schliessen lassen und dürfen ein Gesamtgewicht von 100 kg nicht überschreiten. Ist dies nicht der Fall, so wird die Entleerung verweigert. Das Einstampfen des Mülls ist verboten. Beschädigte Gefässe sind auf Kosten der Täter sofort zu ersetzen.
- Art. 7 Die Abfuhr des Hausmülls geschieht gemäss einem von der Syndikatsleitung "SIGRE" vorgeschlagenen und vom Schöffenrat genehmigten Arbeitsplan. Die Müllgefässe sind mit verschlossenem Deckel kurz vor der üblichen Entleerung möglichst nahe an die Fahrbahn aufzustellen, jedoch so, dass der Verkehr nicht behindert wird. Die Gefässe sind sofort nach der Entleerung hereinzuholen. Das Öffnen von aufgestellten Müllgefässen ist verboten.
- Art. 8 Die Sperrmüll geschieht gemäss einem mit der Syndikatsleitung "SIGRE" vorgeschlagenen und vom Schöffenrat genehmigten Arbeitsplan. Zum Sperrmüll gehören alle grösseren, sperrigen Abfälle, wie Möbelstücke, Holz und Blechgefässe, sperrige Gartenabfälle usw..., welche nicht in die Mülleimer hineinpassen.
- Art. 9 Der Sperrmüll muss am Tage der Abfuhr verladebereit am Rande der Fahrbahn abgestapelt werden. Das Sperrmüllvolumen darf im Prinzip einen Kubikmeter nicht überschreiten.
- Art.10 Um einen reibungslosen Abtransport zu gewährleisten, werden nur die unter 8 erwähnten Abfälle bei der Sperrmüllabfuhr berücksichtigt. Jeder Müll, der laut Artikel 5 bei der regelmässigen Müllabfuhr untergebracht werden kann, unter anderem Zeitungen, Kartonkisten, wird bei der Sperrmüllabfuhr verweigert.
- Art.11 Ausser der Haus- respektiv Sperrmüllabfuhr kann auch jeder Private oder Geschäftsmann einen eventuellen Ueberschuss an Müll selbst zur interkommunalen Deponie fahren und zwar gemäss Taxenreglement des "SIGRE".
- Art.12 Auf der zentralen Schutthalde ist es verboten, folgende Abfälle abzulagern:
- 1) tierische und menschliche Fäkalien und ekelerregende Stoffe sowie Tierleichen;
  - 2) flüssige Stoffe jeder Art, ausgenommen Schlamm aus biologischen Kläranlagen soweit das Syndikatskomitee dies erlaubt;
  - 3) Stoffe, die infolge einer chemischen Einwirkung oder ihrer Feuergefährlichkeit, Schaden an Fauna und Flora anrichten;
  - 4) explosionsgefährliche Stoffe (z.B. Feuerwerkskörper, Sprengkörper, usw...).
- Diese Stoffe sind demnach auch von der öffentlichen Müllabfuhr ausgeschlossen.
- Art.13 Für die Durchführung der Haus- und Sperrmüllabfuhr erhebt die Gemeindeverwaltung Gebühren. Diese Gebühren werden durch ein separates Taxenreglement festgesetzt.
- Art.14 Unbeschadet anderer durch das Gesetz vorgesehener Strafe werden Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglementes mit einer Gefängnisstrafe von 1 bis 7 Tagen oder einer Geldbusse von 250.- bis 2500.- Franken oder einer dieser Strafen geahndet

## **17) Mitteilung: Beauftragung eines Studienbüros zwecks Planung der Kläranlage in Niederdonven**

Mit Datum vom 22. Januar 1991 teilt Herr Michel WINTER, Ingénieur-conducteur principal mit, dass seine Verwaltung wegen Ueberlastung nicht in der Lage sei, die Planung der Kläranlage Niederdonven wie vorgesehen auszuarbeiten.

Nach Rücksprache mit der Umweltverwaltung wird vorgeschlagen, das Studienbüro "T. & R. Engineering de Luxembourg" mit der Aufgabe zu betrauen, was der Gemeinderat annimmt. (einstimmig)

## **18) Mitteilung: Entscheid des Streitsachenausschusses des Staatsrates:**

So wie in der Vergangenheit alle Verfahren vor dem Streitsachenausschuss des Staatsrates zugunsten der Gemeinde Flaxweiler entschieden wurden, trifft dies auch für die beiden nachfolgenden Angelegenheiten zu. Hier das Wesentliche:

### a) Berufung der Eheleute MAAS-THIEL aus Luxemburg

Considérant que le 7 novembre 1988 les époux Maas-Thiel ont présenté, par lettre recommandée avec accusé de réception, une demande en obtention d'une autorisation de construire ...

Considérant que par sa lettre du 7 décembre 1988, le bourgmestre de la Commune de Flaxweiler a fait réponse à cette demande en informant les demandeurs que "depuis l'arrêt du Conseil d'Etat du 1er décembre 1982 le PAG de la commune de Flaxweiler n'a subi aucune modification en rapport avec le terrain sis "Am Olingerweg" et que de ce fait il lui était dès lors impossible de donner une suite favorable à la demande;

Considérant que c'est cette décision qu'attaquent les requérants au motif que le PAG invoqué, approuvé par le Conseil communal le 21 avril 1981, serait devenu caduc;

qu'ils invoquent la circonstance que l'article 12 de la loi du 20 mars 1974 concernant l'aménagement général du territoire reprendrait en partie les termes de l'article 12 de la loi du 12 juin 1937 qui au second alinéa comprend une disposition libellée comme suit: "Cette interdiction tombe si le plan n'est pas déclaré obligatoire dans les quatre années à partir du dépôt susmentionné";

Considérant que cette disposition est cependant limitée à la matière visée par la loi du 20 mars 1974 et n'est pas applicable au cas visé par le recours des requérants qui se meut dans le cadre de la loi de 1937;

qu'il en résulte que le recours n'est pas fondé;

Par ces motifs,

le Conseil d'Etat, Comité du Contentieux, ouï le conseiller-rapporteur en son rapport à l'audience, Maîtres Roland Michel et Georges Margue en leurs plaidoiries et le délégué du Gouvernement en ses observations, statuant contradictoirement,

reçoit le recours en la forme,

le déclare cependant non fondé,

en conséquence le rejette et met les frais à charge des requérants.

#### b) Berufung von Herrn Carlo ZEIMET aus Flaxweiler

Considérant que le requérant fait valoir que le 22 octobre 1986 il a sollicité un permis de construire pour une maison d'habitation de style bungalow à Flaxweiler; que sa demande a fait l'objet de la réponse du bourgmestre donnée dans une lettre du 18 décembre 1986;

Considérant que cette lettre, versée au débat, s'analyse comme un refus par le bourgmestre d'accorder l'autorisation sollicitée, au motif que l'assiette de la construction projetée était située dans un secteur nécessitant l'accomplissement de la procédure prévue en matière de lotissement;

Considérant que le requérant n'a pas contesté cette décision; qu'il l'a au contraire acceptée en engageant dès le mois de janvier 1987 la procédure en matière de lotissement;

Considérant que cette procédure a abouti à l'approbation provisoire par le conseil communal de Flaxweiler du projet de lotissement présenté, suivant délibération du 1er juin 1987;

Considérant que dans sa séance publique du 10 septembre 1988 le Conseil communal de Flaxweiler a maintenu sa décision du 1er juin 1987 portant approbation provisoire du projet de lotissement Zeimet en y attachant certaines conditions;

Considérant que l'affirmation du requérant qu'il n'existe aucune disposition réglementaire ou autre de la commune de Flaxweiler ayant classé le terrain du requérant et les propriétés voisines dans la catégorie des secteurs d'aménagement particulier est contredite par les pièces versées en cause;

Considérant que les délibérations du Conseil communal auxquelles voudrait s'attaquer le requérant constituent des actes réglementaires contre lesquels aucun recours administratif n'est ouvert; que le moyen d'irrecevabilité opposé par la commune défenderesse est dès lors fondé;

Par ces motifs,

le Conseil d'Etat, Comité du Contentieux, ouï le conseiller-rapporteur en son rapport à l'audience, Maîtres René Weber et Georges Margue en leurs plaidoiries et le délégué du Gouvernement en ses observations, statuant contradictoirement,

dit le recours irrecevable et met les frais à charge du requérant.

Ainsi jugé et prononcé à l'audience publique du 17 décembre 1990.

## 12) Verschiedenes (Fortsetzung)

- Die Aufklärungsversammlung vom 21. Januar 1991 verlief sehr konstruktiv, sie war aufschlussreich für alle Anwesenden.

### Anfragen:

-Rätin Mathilde STURM-APEL will wissen, was in der Generalversammlung des "Natur- und Vullenschutzverain" am 20. Januar 1991 in Gostingingen vorgefallen sei, da sie von einem teilweise unsanftem Hergang gehört habe.

- Der Bürgermeister erklärt, dass der Kassierer des Vereins in seinem mündlichen Bericht die richtige Feststellung machte, dass die Gemeinde Flaxweiler als einzige der acht Sektionsgemeinden keine finanzielle Unterstützung gewährte und dass er deshalb die anwesenden Gemeinderäte auf diese Karenz aufmerksam machen wolle. Im Namen der angesprochenen Ratsmitglieder habe der Bürgermeister daraufhin der Versammlung mitgeteilt, dass der Gemeinderat Flaxweiler einstimmig beschlossen habe, erst dann ein Subsid zu gewähren, wenn das Problem mit dem Bauschuttlagerungsplatz "Steifenland" in Niederdonven definitiv gelöst sei. Schliesslich seien alle Schwierigkeiten in diesem Zusammenhang auf eine Intervention zurückzuführen, die der "Natur- und Vullenschutzverain Grevenmacher" vor Jahren ohne jedwede Rücksprache mit der Gemeinde beim damaligen Umweltminister eingereicht habe. Nachdem diese Aussage vom Präsidenten als Information zur Kenntnis genommen worden war, wollte aber am ganzen Vorstandstisch niemand etwas von einer solchen Intervention wissen und ein sogenannter Ehrengast an demselben Tisch verstieg sich dann u.a. zu der persönlichen Anrempelung: "Cela frise le ridicule!" Darob schaffte der Bürgermeister noch der Versammlung folgendes Schriftstück herbei, das ihm von Seiten verschiedener Naturschützer weitere persönliche Bemerkungen einbrachte, jedoch den vorliegenden Beweis in der Sache selbst nicht entkräftigen konnte.

*Jeug w'isid*

### Lëtzebuurger Natur- a Vulleschützliga LNVL Ligue Luxembourgeoise pour la Protection de la Nature et des Oiseaux

BP 709 L-2017 Luxembourg Association sans but lucratif

Luxembourg, le 9 mai 1985

Monsieur Robert KRIEFS  
Ministre de l'Environnement  
LUXEMBOURG

Concerne : Etang situé entre Macthüm et Niederdonven, propriété de  
la commune-Flaxweiler.

Monsieur le Ministre,

Nous venons d'être informés par notre section de Grevenmacher du problème  
suivant:

Lors du remembrement dans la commune Flaxweiler, l'ONR a pour des besoins  
en terre, creusé une "cuvette" de plus de 3 ha, qui est devenue propriété  
de la commune Flaxweiler par le biais d'échanges dans le cadre dudit  
remembrement. Depuis lors cette "cuvée" est "muée" en étang et constitue un  
biotope très riche en batraciens. Actuellement ce site est utilisé comme  
dépotatoire sans autorisation aucune de la part de votre ministère.

Nous vous saurions gré de bien vouloir intervenir auprès de la commune de  
Flaxweiler pour que ce site soit déclaré "réserve naturelle".

Veillez agréer, Monsieur le Ministre, l'expression de nos sentiments  
distingués.

Ministère de l'Environnement CABINET DU MRP STIE
10 MAI 1985
N° 4 / 85

Ed. MELCHIOR  
Président



Signé par: Lëtzebuurger Natur- a Vulleschützliga LNVL  
Compte Cheques Postaux Luxembourg K.8909.82  
Banque Générale 31/017141/42  
Cours d'Esch-sur-Sauer 8040/0291.5

Zu bemerken bleibt, dass jenes Vorstandsmitglied, das durch eine "Verletzung der Amtsschweigepflicht die Verwandlung der Bauschutthalde Niederdonven in einen Biotop" heimlich betrieben hat, ebenfalls anwesend war, jedoch nicht den Mut aufbrachte, seine Tat einzugestehen und zu rechtfertigen. Im übrigen schliessen die erwähnten intrigenreichen Umstände sich nur an, an "verschiedene ähnlich gelagerte Vorfälle", die alle von derselben Person, - gleichzeitig Amtsperson in der Gemeinde -, verursacht wurden. Laut Unterlagen in der Gemeinde liegt die Vermutung nahe, dass der Beweggrund nicht der Naturschutz, sondern entgangene persönliche Vorteile gewesen sein sollen.

#### MITTEILUNG

Die Gemeinde Flaxweiler stellt ab sofort eine Person ein zum Reinigen der Vorschule in Gostingen.

Für Kandidaturen resp. Auskünfte wenden Sie sich bitte an das Gemeindesekretariat in Flaxweiler (Tel. 77 204).